



I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der FC Egerkingen wurde am 21.05.1948 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Egerkingen.
4. Der FC Egerkingen ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Der FC Egerkingen bezweckt die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, ins besonderer durch Ausübung des Fussballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
6. Das besondere Bestreben des FC Egerkingen ist die Förderung des Nachwuchses.
7. Die Vereinsfarben sind Oranges/Schwarz.

Artikel 2

1. Der FC Egerkingen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Solothurnischen Fussballverbandes (SOFV).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des SOFV sind für den FC Egerkingen sowie seine Mitglieder, Spieler/innen, Trainer/innen und Funktionäre verbindlich.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Egerkingen ersuchen.
 1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
 2. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler/innen müssen vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin mitunterzeichnet werden.
 3. Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.
 4. Mitglieder mit einer Spielerlizenz sind automatisch Mitglied im Verein.

Artikel 2 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- 1 Aktive
- 2 Junioren/Juniorinnen
- 3 Senioren und Veteranen
- 4 Ehrenmitglieder/innen
- 5 Freimitglieder/innen
- 6 Passivmitglieder/innen

Artikel 3 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung verliehen.

Artikel 4 Freimitgliedschaft

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wenn ein Aktivmitglied durch besondere Treue und Leistung im Club verdient gemacht hat.

Artikel 5 Passivmitgliedschaft

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 6 Rechte der Mitglieder

1. Die volljährigen Mitglieder aller Kategorien des FC Egerkingen haben das Recht,
 - 1 an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - 2 über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Website, etc.);
 - 3 alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Egerkingen haben die Pflicht
 - 1 sich gegenüber dem FC Egerkingen treu und loyal zu verhalten;
 - 2 die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des SOFV und des FC Egerkingen zu befolgen;
 - 3 die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - 4 den FC Egerkingen für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - 5 den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten;
 - 6 alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Egerkingen hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritte von Aktiven, Junioren/Juniorinnen, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30. April schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
3. Austrittserklärungen, die nach dem 30. April eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nachfolgenden Saison wirksam. In der nachfolgenden Saison wird die Person zum Passivmitglied.
4. Die Austrittserklärung wird nach dem 30. April eingereicht, muss noch der Passivmitgliederbeitrag des nachfolgenden Vereinsjahr bezahlt werden.

Artikel 9 Austritt der übrigen Mitglieder

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 10 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich, eingeschrieben und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 11 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Kapitel:ORGANE

Artikel 1 Die Organe des Vereines sind

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

Artikel 2 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich an dem Ende des Vereinsjahres statt.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1.Juli eines Jahres bis zum 30 Juni des folgenden Jahres.
3. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
Traktanden
 - 1 Wahl der Stimmenzähler
 - 2 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - 3 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte von
 1. Präsidenten
 2. Spiko,Juko,Seko
 3. Kasse
 4. Kontrollstelle
 - 4 Festsetzung der Jahresbeiträge
 1. Aktivmitglieder
 2. Senioren
 3. Junioren (Wird vom Vorstand jährlich festgelegt.)
 4. Passivmitglieder
 - 5 Budget
 - 6 Statutenrevision
 - 7 Mutationen
 - 8 Wahlen
 - 9 Ehrungen und Ernennungen
 - 10 Verschiedenes

Artikel 3 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 4 Beschlussfassung an der Generalversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
2. Die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 Prozent plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
6. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 5 Teilnahme an der Generalversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren/Juniorinnen obligatorisch.
2. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit CHF 10.– gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv. Bei Wiederholung kann die Busse bis auf CHF 200.– erhöht werden.

Artikel 6 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 7 Leitung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder von der Generalversammlung gewählte Tagespräsident.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 4 Abs. 2 oben).

Artikel 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Präsident/in;
- Vizepräsident/in (Leiter/in Aktive);
- Aktuar/ in oder Administrator/in;
- Kassier/in oder Finanzchef/in;
- Präsident/in der Spielkommission;
- Präsident/in der Senioren-/Veteranenkommission (Leiter/in Senioren);
- Präsident/in der Junioren-/Juniorinnenkommission (Leiter/in Junioren);
- Presse- und Werbekommunikationchef/in.

Artikel 9 Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
4. Der Vorstand kann bis zu der Generalversammlung über Beschlüsse entscheiden, welche an der Generalversammlung definitiv abgestimmt wird.
5. Der Vorstand kann einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis 10% pro Budgetposten entscheiden. Im maximalen 5% des gesamten Budgets.

Artikel 10 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.

Artikel 11 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen.

Artikel 12 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

Artikel 13 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und einem Suppleanten/einer Suppleantin zusammen, die alle drei von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Als Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und als Suppleant/in sind sämtliche volljährige und mündige Personen wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 14 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Budgetrevision vorzunehmen.

IV. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 1 Grundsatz

1. Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren-/Juniorinnen- und eine Senioren-/Veteranenkommission.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften beschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. Kapitel: FINANZEN

Artikel 1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft, usw.;
- Sponsoring.

Artikel 2 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 3 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN

Artikel 1 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 2 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 1 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 2 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 3 Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Egerkingen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde

Egerkingen kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, vermacht der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Egerkingen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20.08.2021 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFVs in Kraft.

Egerkingen, 20.08.2021

.....
Reto Diriwächter
Präsident

.....
Markus Esser
Vizepräsident